

Voraussetzung für einen Anspruch nach dem SGB II ist stets
▶ ein Pass, Passersatz oder Passersatzpapier
und
▶ eine zur Leistung berechtigende Aufenthaltserlaubnis

Status/Recht	Anspruch nach SGB II	Erläuterungen
◀ AufenthG ▶ Befristete Aufenthaltstitel		
§ 4 Abs. 5	Ja	Assoziationsrecht EWG/Türkei - Arbeitnehmer
§ 6 Schengen-Visum	Nein *	Kein gewöhnlicher Aufenthalt – hält sich vorübergehend zu Besuchs- oder Geschäftszwecken im Bundesgebiet auf
§ 6 Nationales Visum	Ja*	Z.B. zur Familienzusammenführung
§ 7	Nein *	Sonstige begründete Einzelfälle, z.B. vermögender Pensionär
§ 16	Nein	Studium, Sprachkurs, Arbeitsuche nach Studienabschluss
§ 17	Nein	Ausbildung
§ 18	Nein*	Beschäftigung
§ 18a	?	Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung. Der Titel beinhaltet eigentlich keinen Anspruch auf Leistungen. Rückfrage bei der Ausländerbehörde erforderlich.
§ 18 c	Nein	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte
§ 19 a	?	Blaue Karte EU
§ 20	Nein	Forscher, zugelassener Forscher in einem Mitgliedstaat der EU
§ 21	Nein*	Selbständige Tätigkeit
§ 22 Satz 1	Ja	Aufnahme aus dem Ausland
§ 22 Satz 2	Ja	Aufnahme durch BMI *
§ 23 Abs. 1	Ja	Aufnahme durch Land
§ 23 Abs. 1	Nein	Bei Krieg im Heimatland
§ 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 S. 2	Ja	Altfallregelung
§ 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 S. 1	Ja	Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten
§ 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 S. 2	Ja	Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge
§ 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104 b	Ja	Integrierte Kinder von Geduldeten
§ 23 Abs. 2	Ja	Besondere Fälle (ersetzt das Kontingentflüchtlingsgesetz)
§ 23 a	Ja	Härtefallaufnahme durch Länder
§ 24	Nein	Vorübergehender Schutz – Leistungsanspruch nach § 1 AsylbLG
§ 25 Abs. 1	Ja	Asylberechtigter
§ 25 Abs. 2	Ja	Aufenthalt nach der Genfer Konvention - Flüchtling
§ 25 Abs. 3	Ja	Abschiebungshindernisse
§ 25 Abs. 4 Satz 1	Nein	Dringende persönliche Gründe*
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Ja	Dringende persönliche oder humanitäre Gründe - Härte
§ 25 Abs. 4 a	Ja	Opfer von Menschenhandel
§ 25 Abs. 4 a	Ja	Bei EU-Bürger/-innen mit dem Titel-> kein Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten und auch im Anschluss nicht.
§ 25 Abs. 4 b	Ja	Opfer von Schwarzarbeit
§ 25 Abs. 4 b	Ja	Bei EU-Bürger/-innen mit dem Titel-> kein Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten und auch im Anschluss nicht.

§ 25 Abs. 5	Ja/nein	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich Es besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt. Liegt die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurück besteht ein SGB II-Anspruch.
§ 25a Abs. 1	Ja	Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche/Heranwachsende
§ 28	Ja	Familiennachzug zu Deutschen (Ehegatte, Kind, Elternteil und Sonstige Angehörige)
§ 30	Ja	Ehegattennachzug zu Ausländern*
§ 31	Ja	Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten*
§ 32	Ja	Kindernachzug*
§ 33	Ja	Für Kinder, die im Bundesgebiet geboren worden sind
§ 34	Ja	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder
§ 36 Abs. 1	Ja	Sorgeberechtigter Elternteil eines minderjährigen Asylberechtigten oder Flüchtlings
§ 36 Abs. 2	?*	Sonstiger Familienangehöriger
§ 37	Ja	Achtung! In der Regel erst nach Ablauf von 5 Jahren*
§ 38	Ja	Ehemalige Deutsche*
§ 38a	Ja	Langfristig Aufenthaltsberechtigte aus einem anderen Mitgliedstaat der EU
§ 104 a	Ja	Altfallregelung

◀ **AufenthG** ▶ **Niederlassungserlaubnisse**

§ 9	Ja	Allgemein
§ 9a	Ja*	Daueraufenthalt - EG
§ 18b	Ja	Absolventen deutscher Hochschulen
§ 19	Ja	Hochqualifizierte
§ 21 Abs. 4	Ja	Nach 3 Jahren selbständige Tätigkeit
§ 23 Abs. 2	Ja	Besondere Fälle – z.B. jüdische Emigranten aus der ehem. UDSSR
§ 26 Abs. 3	Ja	Asylberechtigte oder Flüchtlinge
§ 26 Abs. 4	Ja	Humanitäre Gründe
§ 28 Abs. 2	Ja	Familiennachzug zu Deutschen
§ 31 Abs. 3	Ja	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten
§ 35	Ja	Kinder
§ 38 Abs. 1	Ja	Ehemalige Deutsche

◀ **FreizügG/EU** ▶

<u>Unionsbürger</u> Alte Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden Spanien <u>Neue Unionsbürger:</u> Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Ungarn Slowakei, Slowenien, Bulgarien und Rumänien, Kroatien	Nein <hr/> Ja	In den ersten drei Monaten nach der Einreise, wenn weder Arbeitnehmer, Selbständiger oder nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind. <hr/> Arbeitnehmer oder Selbständige oder freizügigkeitsberechtigt nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU oder Daueraufenthalt nach 5 Jahren rechtmäßigen Aufenthaltes
Den Unionsbürgern gleichgestellte: Malta, Zypern, Island, Norwegen,	Nein <hr/>	In den ersten drei Monaten nach der Einreise, wenn weder Arbeitnehmer, Selbständiger oder nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind. <hr/> Arbeitnehmer oder Selbständige oder

Liechtenstein, Schweiz	Ja	freizügigkeitsberechtigt nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU oder Daueraufenthalt nach 5 Jahren rechtmäßigen <u>Aufenthaltes</u>
------------------------	----	--

◀ **Sonstige** ▶

Keinen gültigen Aufenthaltstitel	Nein	Nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis prüfen, ob Anspruch besteht
Heimatlose Ausländer	Ja	
Aufenthaltsgestattung	Nein	Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Duldung	Nein	Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Fiktionsbescheinigung	Ja/nein	Entscheidend ist der ursprüngliche Titel

◀ **Gültigkeit der Pässe** ▶

Pass nicht mehr gültig, aber im Besitz einer Niederlassungserlaubnis und nicht im Besitz eines Ausweisersatzpapiers	ja	Mitteilung an Ausländerbehörde über den Ablauf der Gültigkeit des Passes. Straftatbestand nach dem AufenthG - § 95 AufenthG ; Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält.
---	----	--

Erläuterungen

§ 6 AufenthG (Visum):

Ein Visum ist ein Aufenthaltstitel. Das Visum wird zum Zwecke der Einreise für kurze oder auch längerfristige Aufenthalte von den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften) erteilt. Man unterscheidet zwischen **Schengen Visum** und **nationalem Visum**.

Beim **Schengen Visum** handelt es sich nur um ein Besuchs- oder Geschäftsvisum. Bei diesem Visum besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Es mangelt an dem gewöhnlichen Aufenthalt.

Das nationale Visum wird z.B. bei der Familienzusammenführung erteilt. Bei dem nationalen Visum kann man davon ausgehen, dass ein längerfristiger Aufenthalt im Bundesgebiet geplant ist.

Kurze Aufenthalte = Besuchszwecke oder Geschäftsaufenthalte

Längerfristige Aufenthalte = Familienzusammenführung

Bei den längerfristigen Aufenthalten ist in der Regel die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich, da in der Regel der Lebensunterhalt sicher gestellt sein muss. Ausnahme Zuzug zu Deutschen.

Bei einem nationalen Visum besteht ein Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II (drei Monate ab Einreise).

Achtung!

Ausnahme von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II (drei Monate ab Einreise) besteht bei Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen, die ein Aufenthaltstitel aufgrund des 2. Kapitels Abschnitt 5 besitzen.

Gleiches gilt für Familienangehörige eines Deutschen.

§ 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EG):

Leistungsanspruch nur, wenn dieser Titel von einer Ausländerbehörde der Bundesrepublik Deutschland erteilt worden ist. Wenn diese Aufenthaltserlaubnis von einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist mangelt es an der Erlaubnis nach § 8 SGB II. Der Titel – erteilt

von einem anderen EU-Staat - berechtigt den Drittstaatsangehörigen somit lediglich zu Einreise und Aufenthalt.

§ 18 AufenthG (Beschäftigung):

Der Ausländer besitzt die befristete Erlaubnis für die Ausübung einer Beschäftigung beschränkt auf einen Beruf und auf eine ganz bestimmte Firma. Endet die Beschäftigung bei dieser Firma hat der Ausländer zwar eine noch gültige Aufenthaltserlaubnis, jedoch wird er mit dieser Aufenthaltserlaubnis keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründen und die Voraussetzungen gem. § 8 SGB II werden auch nicht erfüllt.

§ 21 AufenthG selbständige Tätigkeit:

Mit dieser Vorschrift soll insbesondere die dauerhafte Investition ausländischer Unternehmer mit einer tragfähigen Geschäftsidee und gesicherter Finanzierung im Bundesgebiet erleichtert werden.

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG:

Wird erteilt, wenn während eines touristischen Aufenthaltes, z.B. der Ausländer schwer erkrankt und die Rückreise nicht bis zum Ablauf der Gültigkeit des Visum angetreten werden kann oder Tod eines sehr nahen Verwandten (Trauerfeier).

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG:

Wenn die Voraussetzungen der ursprünglich erteilte Aufenthaltserlaubnis entfallen sind und das Verlassen des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte ist.

§ 30 AufenthG:

Bei der erstmaligen Erteilung ist in der Regel der Lebensunterhalt sicherzustellen. Das kann der hier lebende ausländische Ehegatte sein oder aber auch der zugezogene Ehegatte. Die Verlängerung kann abweichend von der Sicherstellung des Lebensunterhaltes erfolgen.

§ 31 AufenthG:

Nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft – im ersten Jahr der Verlängerung ist der Bezug von SGB II Leistungen unschädlich

§ 32 AufenthG:

In der Regel soll der Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen sichergestellt sein

§ 37 AufenthG:

Recht auf Wiederkehr. Der Ausländer hatte bereits einen langen Voraufenthalt und kehrt nach einem längeren Auslandsaufenthalt wieder in das Bundesgebiet zurück. Der LU ist jedoch sicherzustellen. Erst nach Ablauf von 5 Jahren entfällt die Sicherstellung des LU aus der Verpflichtungserklärung oder Unterhaltszahlung.

§ 38 AufenthG:

Nach Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts besteht die Möglichkeit, dass bei dem Wiedererwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht.

Heimatlose Ausländer

§ 1 Heimatlose Ausländer des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer

(1) Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der

- a. nachweist, dass er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist, und
- b. nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und
- c. am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers aufgrund der Bestimmungen [des § 2](#) Abs. 3 erwirbt.

(2) Wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet und am 1. Januar 1991 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.

Das Asylverfahrensgesetz gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des [Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer](#) .